

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

BERICHT UND ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER GATEWAY REAL ESTATE AG

Die Gateway Real Estate AG misst einer guten Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei. Im Folgenden berichten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam über die Corporate Governance des Unternehmens nach Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07. Februar 2017. Ebenfalls enthalten ist der Vergütungsbericht. Die Erklärung zur Unternehmensführung für die Gesellschaft und den Konzern ist Bestandteil des Konzernlageberichts.

Im Geschäftsjahr 2019 haben sich Vorstand und Aufsichtsrat fortwährend mit den Grundsätzen guter Unternehmensführung auseinandergesetzt. Bereits vor dem IPO und somit vor dem Wechsel in den Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse fand eine intensive Auseinandersetzung und Beratung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex statt. Seit die Gateway Real Estate AG mit 12. April 2019 im regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse notiert, ist die Gesellschaft verpflichtet, gemäß §161 AktG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Kodex“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Diese erste aktuelle Entsprechenserklärung wurde am 22. Januar 2020 verabschiedet und auf der Website der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht unter: <https://gateway-re.de/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung/>

Ältere, nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen sind von GATEWAY nicht vorhanden. Sollte es zukünftig zu Abänderungen der am 22. Januar 2020 verabschiedeten Entsprechenserklärung kommen, wird Gateway auch die nicht mehr aktuellen Entsprechenserklärungen zum Kodex auf seiner Internetseite zugänglich halten.

Hinweis zur Verwendung des Corporate Governance Kodex („DCGK“) in der Fassung vom 07. Februar 2017: Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 16. Dezember 2019 eine neue Fassung des Kodex beschlossen. Der neue Kodex wurde am 23. Januar 2020 beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Prüfung und Veröffentlichung eingereicht. Der Kodex 2020 wird mit der Veröffentlichung durch das Ministerium im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft treten und damit den bis dahin gültigen Kodex in der Fassung vom 07. Februar 2017 ablösen. Die Regierungskommission stellt den neuen Kodex vor Inkrafttreten zur Verfügung, um den Unternehmen und den Kapitalmarktteilnehmern die Möglichkeit zu geben, sich auf die neuen Empfehlungen und Anregungen einzustellen. Den Unternehmen steht es frei, einzelne neue Empfehlungen und Anregungen im Sinne von Best Practice bereits vorzeitig anzuwenden. Die DCGK-Fassung vom 07. Februar 2017 bildet solange die Grundlage für die Entsprechenserklärung, bis der neue Kodex im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH §161 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat der Gateway Real Estate AG erklären hiermit gemäß §161 AktG, dass seit dem 12. April 2019 den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 07. Februar 2017 (veröffentlicht am 24. April 2017 und in der berichtigten Fassung veröffentlicht am 19. Mai 2017) entsprochen wurde und auch zukünftig entsprechen wird, mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen, die nachstehend näher erläutert werden:

- 1. Ziffer 3.8 des Kodex:** Der Kodex empfiehlt, für den Aufsichtsrat einen entsprechenden Selbstbehalt in der D&O-Versicherung zu vereinbaren. Dieser Selbstbehalt soll mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitgliedes betragen. Die Gateway AG hat auf eine solche Regelung verzichtet. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass ein Selbstbehalt weder notwendig noch geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein und die Motivation des Aufsichtsrates zu verbessern.
- 2. Ziffer 4.1.3 des Kodex:** Beschäftigten und Dritten soll nach Empfehlung des Kodex auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben („Whistleblowing“). Der Vorstand ist der Auffassung, dass die Gesellschaft auch ohne die Einrichtung eines derartigen Systems über ein funktionierendes Compliance-Management-System verfügt, da Vorstand und die Konzernrechtsabteilung eng in die operativen und juristischen Bereiche der Gateway Real Estate AG eingebunden sind. Vor diesem Hintergrund sieht der Vorstand gegenwärtig keine Notwendigkeit, ein formelles Whistleblowing-System zu etablieren. Der Aufwand für die Einführung eines solchen Systems steht, insbesondere mit Blick auf die Größe, Struktur und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, in keinem sinnvollen Verhältnis zum möglichen zusätzlichen Nutzen für Gesellschaft und Stakeholder.
- 3. Ziffer 4.1.5, 5.1.2 und 5.4.1 des Kodex:** Der Kodex empfiehlt, bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen sowie bei der Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat auf Vielfalt (Diversity) zu achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Der Vorstand besteht derzeit aus zwei Männern und es stehen keine weiblichen Vorstände zur Wahl. Ungeachtet dessen steht der Aufsichtsrat dem Grundsatz der Vielfalt (Diversity) positiv gegenüber. Im Hinblick auf den Vorstand ist allerdings auch Kontinuität ein wichtiges Kriterium. Zudem stehen bei einer eventuellen Neubesetzung von Führungspositionen im Unternehmen die fachliche Qualifikation sowie Erfahrung der infrage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund wird die Besetzung von Vorstandspositionen nicht vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Vielfalt erfolgen. Gleiches gilt für die Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen sowie bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder.

4. **Ziffer 4.2.3 des Kodex:** Nach Ziffer 4.2.3 des Kodex sollen die monetären Vergütungsteile der Vorstandsmitglieder fixe und variable Bestandteile umfassen. Abweichend von dieser Empfehlung des Kodex wird den Mitgliedern des Vorstands gegenwärtig keine variable Vergütung gewährt. Die Mitglieder des Vorstandes halten jedoch beide in nicht unerheblichem Umfang Aktien der Gateway Real Estate AG (vgl. <https://gateway-re.de/investor-relations/corporate-governance/managers-transactions/>), weswegen sie unmittelbar an der Entwicklung der Gesellschaft partizipieren.
5. **Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 des Kodex:** Die Gesellschaft erachtet die vom Kodex empfohlene Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder als unnötig, da das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze keine Rückschlüsse auf die Kompetenz eines Vorstandsmitgliedes zulässt. Die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist daher nicht erfolgt.
6. **Ziffer 5.1.3 des Kodex:** Vor dem Hintergrund der noch jungen und im Aufbau befindlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und der Anzahl seiner Mitglieder hält es der Aufsichtsrat gegenwärtig nicht für erforderlich, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Bei zunehmender Größe des Unternehmens und/oder des Aufsichtsrates wird der Aufsichtsrat die Erstellung einer Geschäftsordnung prüfen.
7. **Ziffer 5.3.1, 5.3.3 des Kodex:** Der Aufsichtsrat hat in Abweichung zur Empfehlung aus Ziffer 5.3.3 des Kodex keinen Nominierungsausschuss gebildet. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass bei derart bedeutenden Entscheidungen wie der Bestellung bzw. Nominierung von Vorstands- und/oder Aufsichtsratsmitgliedern eine frühzeitige Befassung des gesamten Aufsichtsrates angezeigt ist.
8. **Ziffer 5.4.1 des Kodex:** Der Aufsichtsrat soll nach Ziffer 5.4.1 neben der Nennung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten und dieses bei den Vorschlägen an die Hauptversammlung betreffend die Neubesetzung berücksichtigen. Der Aufsichtsrat der Gateway Real Estate AG hat bislang keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt und auch kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Da derzeit keine weiblichen Aufsichtsräte zur Verfügung stehen, wird auch dem Gebot der Vielfalt (Diversity) nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der individuellen fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen. Dies hat sich nach Überzeugung des Aufsichtsrates bewährt.
9. **Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex:** Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss und Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen. Die gesetzlichen Regelungen sehen dagegen vor, dass der Konzernabschluss nebst Konzernlagebericht binnen einer Frist von vier Monaten nach Geschäftsjahresende und Halbjahresfinanzberichte binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen sind. Quartalsmitteilungen sollen nach der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse für den Prime Standard binnen zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der Börse übermittelt werden. Die Gesellschaft hat sich bisher an diesen Fristen orientiert, da der Vorstand dieses Fristenregime für angemessen hält. Sollten es die internen Abläufe erlauben, wird die Gesellschaft die Berichte gegebenenfalls auch früher veröffentlichen.

Frankfurt am Main, 22. Januar 2020
Gateway Real Estate AG
Der Vorstand und der Aufsichtsrat

ANGABEN ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

ARBEITSWEISE UND ZUSAMMENSETZUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Duale Führungsstruktur

Deutschen Aktiengesellschaften ist ein duales Führungssystem gesetzlich vorgegeben. Die Gateway Real Estate AG hat eine duale Führungsstruktur bestehend aus den Organen Vorstand und Aufsichtsrat. Leitungs- und Überwachungsstrukturen sind daher klar getrennt. Neben den gesetzlichen Bestimmungen und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sind Befugnisse, Rechte und Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat der Gateway Real Estate AG in der Satzung der Gesellschaft, die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, festgelegt. Pflichten, Verantwortlichkeiten und Arbeitsweisen des Vorstandes, darunter auch die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat, sind weiters in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgeschrieben, die in ihrer aktuellen Fassung vom 26. Februar 2019 datiert. Für den Aufsichtsrat existiert aktuell keine Geschäftsordnung (siehe hierzu die Ausführungen in der Entsprechenserklärung zum DCGK, Ziffer 5.1.3).

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand bestimmt die Geschäftspolitik des Unternehmens und entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Die Geschäftsführung ist laut einem definierten Geschäftsverteilungsplan in Geschäftsbereiche aufgeteilt, die wiederum innerhalb des Vorstandes zugeordnet werden. Erlass, Änderung und Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans erfordern einen Beschluss des Aufsichtsrates. Jedes Vorstandsmitglied berichtet dem Vorstand über seinen Geschäftsbereich oder für die Gesellschaft wichtige Maßnahmen, Geschäfte, Vorgänge und Entwicklungen in seinem Geschäftsbereich. Darüber hinaus informiert der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Planung der Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance. Die Berichterstattung soll so früh wie möglich erfolgen.

Der Vorstand setzt sich 2019 bis heute aus zwei Mitgliedern zusammen.

—

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN GEMÄSS § 2 ABS. 1 DER GESCHÄFTSORDNUNG

Name und Funktion	Tag der Bestellung	Ende des Mandats	Verantwortungsbereich
Manfred Hillenbrand, CEO	05.11.2018	31.12.2020	Sprecher des Vorstands, Immobilien, Strategie, Personal
Tobias Meibom, CFO	05.11.2018	31.12.2020	Finanzen, Recht, Investor Relations, IT

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Dem Aufsichtsrat soll nach Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören, wobei der Aufsichtsrat dabei die Eigentümerstruktur berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat der Gateway Real Estate AG setzt sich satzungsgemäß aus fünf Mitgliedern zusammen. Jan Hendrik Hedding und Marcellino Graf von und zu Hoensbroech wurden bei der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. August 2019 zu Mitgliedern des Aufsichtsrates der Gateway Real Estate AG gewählt, womit der Aufsichtsrat von drei auf fünf Mitglieder und damit auf die satzungsgemäße Größe erhöht wurde.

Der Aufsichtsrat besteht seitdem aus folgenden Mitgliedern:

Name	Funktion	Tag der Bestellung	Ende des Mandats
Norbert Ketterer	Vorsitzender des Aufsichtsrates	24.08.2016	Hauptversammlung 2021
Thomas Kunze	Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates	24.08.2016	Hauptversammlung 2021
Ferdinand von Rom	Mitglied des Aufsichtsrates	22.08.2018	Hauptversammlung 2021
Jan Hendrik Hedding	Mitglied des Aufsichtsrates	21.08.2019	Hauptversammlung 2021
Marcellino Graf von und zu Hoensbroech	Mitglied des Aufsichtsrates	21.08.2019	Hauptversammlung 2021

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Aktionären in der Hauptversammlung gewählt.

AUSSCHÜSSE

Laut den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems¹, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance befasst. Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.

Mit Aufsichtsratssitzung vom 04. Dezember 2019 folgte der Aufsichtsrat der Gateway Real Estate AG dieser Empfehlung und bildete einen Prüfungsausschuss, zu dessen Vorsitzendem Jan Hendrik Hedding bestellt wurde. Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Ferdinand von Rom und Thomas Kunze.

Bereits vor dem Börsengang der Gesellschaft bzw. dem Wechsel in den Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse existierte ein Immobilienausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates. Dieser wurde mit Verabschiedung der Geschäftsordnung für den Vorstand am 26. Februar 2019 gebildet. Dem Immobilienausschuss gehören aktuell Thomas Kunze und Norbert Ketterer an. Sofern laut Geschäftsordnung des Vorstandes nicht bereits das Gesamt-Gremium einzubinden ist, wird der Vorstand des Immobilienausschusses über jeden beabsichtigten Verkauf von Immobilien und Entwicklungsprojekten rechtzeitig informiert. Der Immobilienausschuss entscheidet in weiterer Folge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über Genehmigung oder Ablehnung.

¹ Siehe hierzu die Ausführungen in der Entsprechenserklärung zum DCGK Ziffer 4.1.3.

DIVERSITÄTSKONZEPT

Nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 AktG ist GATEWAY verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat wurde auf 20 Prozent bis 31. Dezember 2024 festgelegt. Für den Vorstand wurde die Zielgröße für den Frauenanteil bis zum 31. Dezember 2024 auf 25 Prozent festgelegt. Der Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstandes bis 31. Dezember 2024 wurde auf 20 Prozent festgelegt. Unterhalb des Vorstandes gibt es aktuell bei der Gateway Real Estate AG nur eine weitere Führungsebene, weshalb kein Beschluss zum Frauenanteil in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes erfolgte.

OFFENLEGUNG VON INTERESSENSKONFLIKTEN

Jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied legt Interessenskonflikte, die entstehen können, unter Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex offen. Im Zusammenhang mit den Verkäufen, die Gegenstand der Aufsichtsratssitzungen vom **15. Oktober 2019** und **27. Dezember 2019** waren, hat Herr Ketterer offenlegt, dass er an den jeweiligen Käufergesellschaften eine Mehrheitsbeteiligung besitzt. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten hat Herr Ketterer an den betreffenden Beratungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht mitgewirkt.

D&O-VERSICHERUNG

Siehe hierzu die Ausführungen in der Entsprechenserklärung zum DCGK, Ziffer 3.8

DIRECTORS' DEALINGS/MANAGER TRANSACTIONS/ MELDEPFLICHTIGE WERTPAPIERGESCHÄFTE

Nach Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (MAR) müssen Führungskräfte und mit solchen in enger Beziehung stehende Personen Eigengeschäfte in Aktien oder Schuldtiteln innerhalb von drei Geschäftstagen nach Geschäftsabschluss melden, sofern ein Gesamtvolumen von 5.000 € im Kalenderjahr erreicht wird (ab 1. Januar 2020: 20.000 €). Die Meldungen können auf der Internetseite der Gesellschaft eingesehen werden unter: <https://gateway-re.de/investor-relations/corporate-governance/managers-transactions/>

COMPLIANCE

Der Vorstand der GATEWAY hat eine Compliance-Richtlinie verfasst, die in der Fassung von November 2019 für alle Mitarbeiter des GATEWAY-Konzerns und für Mitglieder des Aufsichtsrates gültig und deren Einhaltung verpflichtend ist. Die Compliance-Richtlinie enthält Erklärungen und Vorgaben zu gesetzeskonformen Verhalten und vermittelt Werte des Unternehmens. Die GATEWAY-Gruppe erwartet von allen Führungskräften und Mitarbeitern, dass diese alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen und die unternehmensinterne Compliance-Richtlinie kennen und einhalten. Hierzu werden sie regelmäßig geschult. Weiters wurde für den GATEWAY-Konzern ein Compliance-Beauftragter sowie ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Der Compliance-Beauftragte befindet sich in engem Austausch mit Vorstand und Aufsichtsrat, informiert u. a. über geltende Sperrfristen beim Erwerb und der Veräußerung von Aktien der Gesellschaft und führt das Insiderverzeichnis der Gesellschaft. Der Compliance-Beauftragte informiert zudem über alle relevanten rechtlichen Vorgaben, über anstehende Rechtsänderungen und die Folgen von Rechtsverstößen. Die Compliance-Überwachung erfolgt durch die Konzernrechtsabteilung bzw. deren Leiter.